

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2004

Nr. 2004/2318

KR.Nr. M 125/2004 (DBK)

Motion Fraktion FdP/JL (23. Juni 2004): Einführung von grossen Blockzeiten an den Volksschulen; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, per Schuljahr 2006/07 auf der Volksschulstufe im ganzen Kanton Solothurn grosse Blockzeiten einzuführen. Die Gemeinden entscheiden über die konkrete Ausgestaltung. In begründeten Einzelfällen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

2. Begründung

Die Gesellschaft hat sich gewandelt. Das traditionelle Familienmuster wurde durch vielfältige Lebensformen abgelöst. Diese gesellschaftliche Realität ist zu akzeptieren, und die entsprechenden Anpassungen der öffentlichen Einrichtungen sind voranzutreiben.

Blockzeiten helfen der Wirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zu rekrutieren. Die Chancen der Frauen in der Arbeitswelt werden mit einer flächendeckenden Einführung der Blockzeiten massiv verbessert.

Die flächendeckende Einführung der Blockzeiten gewährt den Kindern die Sicherstellung einer guten Betreuung durch Schule und Eltern, unabhängig davon, ob Eltern berufstätig sind oder nicht. Da die Zahl der Schüler in den nächsten Jahren mit rund 10% massiv zurückgeht, kann der Kanton die entstehenden Kosten bei stabilem Bildungsbudget auffangen.

Die Einführung flächendeckender Blockzeiten verhilft dem Kanton Solothurn zu mehr Standortattraktivität.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Seit 1999 haben wir in unseren Antworten zu verschiedenen Vorstössen zum Thema Blockzeiten immer wieder auf die Notwendigkeit dieser familienunterstützenden Massnahme hingewiesen. Dabei war uns wichtig, für die Umsetzung von Blockzeiten Rahmenbedingungen zu schaffen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten der Schulgemeinden Rechnung tragen und die dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht zuwider laufen. In unserer Antwort vom 5. März 2002¹⁾ zum Postulat der Fraktion FdP/JL "Familienfreundliche Stundenpläne" haben wir innerschulische und ausserschulische (Hort-Lösung) Möglichkeiten zur Gestaltung von Blockzeiten aufgezeigt. Gleichzeitig sind mit der Änderung von § 7^{bis} der Stundenplanverordnung für die Volksschule vom

¹⁾ RRB Nr. 443 vom 5. März 2002

27. Oktober 1987¹⁾) für das innerschulische Modell die Eckwerte zur Gestaltung der Stundentafel definiert worden. Diesem Modell liegen vier Unterrichtslektionen à 45 Minuten am Morgen zu Grunde.

Mit der Verordnungsänderung erhielt das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) die Kompetenz, namens des Departements für Bildung und Kultur (DBK) bei Gesuchen der Schulgemeinden um Einführung von Blockzeiten und Tagesschulen beziehungsweise anderen Unterrichtszeitmodellen Abweichungen von der Stundenplanverordnung zu bewilligen.

Die grossen Blockzeiten sind grundsätzlich durch vier Unterrichtslektionen am Morgen definiert. In der Regel dauert eine Unterrichtslektion 45 Minuten, in einzelnen Kantonen 50 Minuten. Ein Antrag der Stadt Solothurn auf ein Blockzeitenmodell von vier Stunden (à 60 Minuten) am Morgen wurde vom DBK gestützt auf die oben erwähnten Rahmenbedingungen abgelehnt. Daraufhin forderte die Fraktion FdP/JL am 10. September 2003 mit einem Postulat eine Änderung der Stundenplanverordnung²⁾, die den Gemeinden ermöglichen sollte, in ihren Schulen Vormittagsblockzeiten von vier Stunden Dauer (à 60 Minuten) einzuführen. Mit Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2004³⁾ wurde dieses Postulat erheblich erklärt. Wir wurden gebeten, die kantonale Stundenplanverordnung und die zurzeit geltende Stundentafel so zu ändern, dass Vormittagsblockzeiten von vier Stunden Dauer ermöglicht würden. Die Einführung sollte per Beginn des Schuljahres 2004/2005 möglich sein. Weil im AVK andere Projekte Vorrang hatten, konnte die geforderte Anpassung der Stundenplanverordnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgenommen werden. Gestützt auf eine Ausnahmegewilligung des DBK konnte die Stadt Solothurn zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 dennoch mit Vormittagsblockzeiten von vier Stunden Dauer (à 60 Minuten) starten. Das DBK stützte diese Bewilligung ab auf den § 10 des Volksschulgesetzes und auf den oben erwähnten Kantonsratsbeschluss.

3.2 Erwägungen

Dem Kantonsrat kann laut § 35 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989⁴⁾) mit einer Motion beantragt werden: a) eine Änderung der Kantonsverfassung einzuleiten, b) den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes einzuleiten, c) eine Verordnung zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, eine Verfügung zu treffen oder einen Beschluss zu fassen, soweit der Kantonsrat hierfür zuständig ist. Keiner der aufgeführten Fälle trifft auf die mit diesem Vorstoss vorgeschlagene flächendeckende Einführung der grossen Blockzeiten zu. Der Vorstoss wäre deshalb nicht motionsfähig. Auf Grund des § 9 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969⁵⁾ erlässt der Regierungsrat die Bildungspläne und gemäss § 10 des Volksschulgesetzes wäre sogar das DBK zuständig, die Voraussetzungen für die von ihm zu erteilenden Genehmigungen zu definieren. Da bei der obligatorischen Einführung von flächendeckenden Blockzeiten die Gemeindeautonomie massgeblich betroffen ist, erachten wir es als unerlässlich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die vorliegende Motion fordert eine flächendeckende Einführung der grossen Blockzeiten im Kanton Solothurn. Die Gemeinden sollen über die konkrete Ausgestaltung entscheiden. Die entstehenden Kosten sollen bei stabilem Bildungsbudget mit den in den nächsten zehn Jahren rückläufigen Schüler- und Schülerinnenanzahlen vom Kanton aufgefangen werden.

¹⁾ RRB Nr. 445 vom 5. März 2002

²⁾ BGS 413.61.

³⁾ KRB Nr. P 147/2003 vom 28. Januar 2004

⁴⁾ BGS 121.1.

⁵⁾ Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111)

Im Grundsatz unterstützen wir eine flächendeckende Einführung der grossen Blockzeiten. Wie im Motionstext begründet, trägt man mit dieser familienunterstützenden Massnahme der Entwicklung in der Gesellschaft und den Forderungen auf dem Arbeitsmarkt zumindest teilweise Rechnung. Insbesondere sind die Blockzeiten eine Entlastung für Erziehungsberechtigte, die sich beruflich und ausserfamiliär engagieren wollen oder müssen. Da in der Regel Frauen die Einschränkungen und Unannehmlichkeiten von herkömmlichen, gestaffelten Unterrichtszeitmodellen in Kauf nehmen müssen, bedeutet die Einführung der grossen Blockzeiten einen Schritt in Richtung Chancengleichheit für Frauen und Männer.

Das von den Motionären vorgeschlagene Finanzierungsmodell sieht vor, dass die Kosten für eine flächendeckende Einführung der Blockzeiten mit dem mittelfristigen Rückgang der Schüler- und Schülerinnenzahlen kompensiert beziehungsweise vom Kanton finanziert werden sollen. Dem können wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Zum einen wird schon die Einführung des obligatorischen Englischunterrichts ab dem 7. Schuljahr seit dem Schuljahr 2003/2004 teilweise mit den rückläufigen Schüler- und Schülerinnenzahlen finanziert und zum andern sollen auch zusätzliche Kosten für die Reform der Sekundarstufe I auf diese Weise kompensiert werden.

Die „Quelle Schülerrückgang“ kann aber auch deshalb nicht für weitere Projekte eingesetzt werden, weil rückläufige Schüler- und Schülerinnenzahlen nicht zwangsläufig bedeuten, dass linear dazu Schulklassen aufgelöst werden können, zumal sich diese Klassen in der Regel in einem Richtzahlenbereich bewegen, der sowohl Schwankungen nach oben wie nach unten zulässt.

Mit anstehenden Projekten wie die flächendeckende Einführung Geleiteter Schulen, die Reform der Sekundarstufe I und die Umsetzung der neuen Gesetzgebung im Bereich der Disziplinar massnahmen werden im Bildungsbereich zusätzliche jährlich wiederkehrende Kosten zweistelliger Millionenhöhe ausgelöst (ohne Investitionskosten). Zudem stehen auf Bundesebene weitere Reformen wie die Einführung einer Grund- oder Basisstufe und die Vorverlegung der zweiten Fremdsprache auf die Unterstufe der Primarschule an. Solche zusätzliche Angebote sind nicht kostenneutral zu realisieren.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass für flächendeckende grosse Blockzeiten ein sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden kostenneutrales Modell als Grundlage dienen soll. In einzelnen Gemeinden wird ein solches Modell unter Einbezug der Musikgrundschule und des Religionsunterrichts schon heute umgesetzt. Die nötigen Korrekturen zur heute geltenden Stundentafel müssen lediglich auf der Unterstufe (1. bis 3. Klasse der Primarschule) vorgenommen werden. Dort wird die Anzahl der Unterrichtslektionen um einige Lektionen angehoben und im Gegenzug wird bei den Schichtlektionen eine Kürzung vorgenommen. Da im Kanton Solothurn der Anteil an Schichtlektionen vergleichsweise hoch ist, ist eine solche Umlagerung vertretbar. Für eine erste Klasse der Primarschule heisst das konkret, dass das Unterrichtsangebot von 22 auf 24,5 Lektionen ansteigt (inkl. Religion) und der Unterricht in Halbklassen (Schichtung) von 10 auf 5,5 Lektionen reduziert wird (dies unter Einbezug des Religionsunterrichts).

Im letzten vorschulpflichtigen Jahr des Kindergartens können die grossen Blockzeiten weiterhin ohne zusätzliche Pensen verwirklicht werden.

Mit der bisherigen Regelung können die Schulgemeinden den Entscheid für die Einführung der grossen Blockzeiten selber fällen. Im Rahmen der Grundsätze, die wir mit der Änderung der Stundenplanverordnung für die Volksschule¹⁾ definiert haben, bewilligt das AVK namens des DBK Abwei-

¹⁾ RRB Nr. 445 vom 5. März 2002

chungen von der Stundenplanverordnung. Insofern gelten zur Zeit die grossen Blockzeiten im Rahmen der Stundenplanverordnung als bewilligungspflichtige Ausnahme. Wenn diese Abweichungen Mehrkosten verursachen, so sind diese von den Schulgemeinden zu tragen.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung sollen grosse Blockzeiten (Morgenblöcke mit 4 Unterrichtslektionen à 45 Minuten) in Zukunft für die Organisation der Unterrichtszeit den Normalfall darstellen. Wie bis anhin können im Rahmen kantonaler Vorgaben den Schulgemeinden Abweichungen von diesem Modell bewilligt werden. Eine solche Abweichung wäre zum Beispiel ein Blockzeitenmodell mit Vormittagsblöcken von vier Stunden Dauer (à 60 Minuten). Solche kostenrelevante Abweichungen sollen aber von den Schulgemeinden alleine getragen werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) Gi, VEL, DA, PSt, RYC, MM, DK, em

Amt für Volksschule und Kindergarten (12) B, Wa, HI, NI, Di, RF, mb, stu

Amt für Mittel und Hochschulen (2) AB, YJ

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)

Direktion Pädagogische Fachhochschule (2)

Fraktionspräsidien (4)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VPOD, Postfach 316, 4503 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), B. Fröhlicher, Präsident,
Oberfeldstrasse 16, 4528 Zuchwil

Privatschulen (7) *Versand durch AVK*

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat